

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 31. März 2011 für den Geltungsbereich der DiVO

Für den Geltungsbereich der Kirchlichen Dienstvertragsordnung DiVO hat die ARK Bayern am 31. März 2011 Folgendes beschlossen:

Der im März erzielte Tarifabschluss der Länder wird für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, ihrer Kirchengemeinden, ihrer Gesamtkirchengemeinden, ihrer Dekanatsbezirke und ihrer sonstigen Körperschaften, ihrer Anstalten und Stiftungen sowie ihrer Einrichtungen übernommen:

Die Vergütungen sämtlicher privatrechtlich Beschäftigter der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern**, die unter Abschnitt II der Kirchlichen Dienstvertragsordnung fallen, steigen am 1. April 2011 um linear 1,5 Prozent. Am 1. Januar 2012 werden sie um weitere 1,9 Prozent sowie anschließend um einen Festbetrag von 17 Euro erhöht. Zudem erhalten alle Beschäftigten im ersten Halbjahr 2011 eine Einmalzahlung von 360 Euro (Teilzeitbeschäftigte anteilig entsprechend ihrer Arbeitszeit).

(Anmerkung: Dies gilt nicht für Einrichtungen, deren Rechtsträger dem Diakonischen Werk Bayern e.V. angeschlossen sind und die die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Bayern (AVR-Bayern) mit ihren Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen dienstvertraglich vereinbart haben. Die Löhne und Gehälter der rund 60.000 Beschäftigten der **Diakonie in Bayern** steigen am 1. Juli 2011 um 2,0 Prozent und am 1. Januar 2012 um weitere 2,0 Prozent. Zudem gibt es im Januar 2012 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro (für Teilzeitbeschäftigte anteilig entsprechend ihrer Arbeitszeit). In der Summe bewegen sich die Erhöhungen von Kirche und Diakonie somit auf gleich hohem Niveau.)

Für den Bereich der Landeskirche (DiVO) gelten folgende Regelungen:

1. Einmalzahlung

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Entgeltgruppen 1 bis 15 (einschließlich der Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü), die unter Abschnitt II der Kirchlichen Dienstvertragsordnung fallen und die für April 2011 Bezüge aus dem Dienstverhältnis erhalten, wird eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gezahlt.

Als Anspruch auf Bezüge im Sinne des ersten Absatzes gilt auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-L genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 TV-L; § 57 DiVO i. V. m. § 13 TVÜ-Länder), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO. Einen Anspruch auf Einmalzahlung haben auch Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 MuSchG für den Monat April 2011 keine Bezüge erhalten haben. Dies gilt unabhängig davon, ob sich an die Beschäftigungsverbote nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 MuSchG eine Elternzeit anschließt oder nicht.

Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. April 2011 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. § 24 Absatz 2 TV-L gilt entsprechend.

Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. April 2011, sind die Verhältnisse des ersten Tages des Arbeitsverhältnisses maßgeblich; dies gilt auch, wenn ein ruhendes Arbeitsverhältnis im April 2011 wieder aufgenommen wird. Beispiel: Im Falle der Aufnahme eines Dienstverhältnisses mit 40 Wochenstunden am 16. April 2011 beträgt die Einmalzahlung 180 € (15/30-stel), also anteilig der im Arbeitsverhältnis zugebrachten Kalendertage des Monats.

Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. Sonstige Leistungen in diesem Sinne sind z. B. Urlaubsentgelt, Zulagen/Zuschläge, Zeitzuschläge, Entgelt für Überstunden, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft sowie Sterbegeld. Die Einmalzahlung ist steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtiges Arbeitsentgelt.

Auszubildende nach dem TVA-L BBiG und nach dem TVA-L Pflege sowie Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des TV-Prakt-Weiterbildung haben Anspruch auf eine Einmalzahlung in Höhe von 120 Euro. Dies gilt nicht für Erzieherpraktikanten und Erzieherpraktikantinnen.

2. Tabellenentgelte

Die bisherigen Tabellenentgelte der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen nach § 22 DiVO i. V. m. § 15 TV-L werden am 1. April 2011 um 1,5 v.H. erhöht, die für die Zeit vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011 relevanten Tabellenwerte ergeben sich aus **Anlage 1**.

Für das Pflegepersonal, dessen Eingruppierung sich nach der Anlage 1 b zum BAT bestimmt, leiten sich die neuen Tabellenwerte aus dem Anhang zu § 16 TV-L sowie dem Anhang zu den Anlagen A und B des TV-L ab. Die hiernach für die Zeit vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011 maßgebenden Tabellenentgelte lassen sich aus der als **Anlage 2** beige-fügten KR-Anwendungstabelle entnehmen.

3. Entgelt der individuellen Endstufe; Zulagen und Differenzzulagen

Die Tabellenbeträge der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in einer individuellen Endstufe werden in gleicher Weise wie die Tabellenentgelte nach § 22 DiVO i. V. m. § 15 TV-L um 1,5 v.H. erhöht.

Dies gilt auch für die Zulagen zur Entgeltgruppe 6 (Amtliche Fußnote 4) Teil III. Abschnitt 6 der Anlage zu § 13 Absatz 1 der DiVO in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung (§ 60 Abs. 1 DiVO) und für die Differenzzulagen für Leitungen von Kindertagesstätten gemäß § 60 Absatz 6 DiVO.

4. Bereitschaftsdienstentgelte nach § 8 Absatz 6 TV-L

Die Bereitschaftsdienstentgelte zum TV-L erhöhen sich ab 1. April 2011 ebenfalls um 1,5 v.H. (Anlage 3).

5. Wechselschicht- und Schichtzulagen nach § 8 Absatz 7 und 8 TV-L

Die Beträge der Wechselschicht- und Schichtzulagen sind **nicht dynamisch** und betragen deshalb weiterhin 105,- € bzw. 40,- € monatlich oder 0,63 € bzw. 0,24 € pro Stunde.

6. Persönliche Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 14 Absatz 3 TV-L und § 10 TVÜ-Länder

Die allgemeine Entgeltanpassung ab 1. April 2011 wirkt sich auch auf die Höhe der persönlichen Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit sowohl in den Fällen des § 14 Absatz 3 Satz 1, als auch Satz 2 TV-L aus.

Soweit Beschäftigte eine persönliche Zulage nach den Sätzen 7 ff. des § 10 TVÜ- Länder erhalten, ist die zum 1. April 2011 vorgesehene Entgeltanpassung gemäß § 10 Satz 10 TVÜ- Länder auf die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen (vgl. § 1 Nr. 7 des Änderungstarifvertrags Nr. 2 zum TVÜ-Länder vom 1. März 2009).

7. Garantiebeträge nach § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L

Nach der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L i.V.m. Nr. 4 der Tarifeinigung vom 10. März 2011 nehmen die Garantiebeträge an allgemeinen Entgeltanpassungen teil und erhöhen sich somit um 1,5 v.H. Sie steigen daher ab 1. April 2011 von 26,82 Euro auf **27,22 Euro** bzw. von 53,63 Euro auf **54,43 Euro**.

8. Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung nach § 21 TV-L

Nach der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L sind in den Fällen, in denen nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein Entgeltfortzahlungstatbestand (z. B. Urlaub, Krankheit) eintritt, die berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile, die vor der Entgeltanpassung zustanden, um 90 v.H. des Vorhundertsatzes für die allgemeine Entgeltanpassung zu erhöhen. Der Erhöhungssatz beträgt mithin **1,35 v.H.**

9. Vergütungsgruppenzulage nach § 54 DiVO i.V.m. § 9 TVÜ-Länder

Soweit eine Vergütungsgruppenzulage aufgrund des § 54 DiVO i.V.m. § 9 TVÜ-Länder als Besitzstandszulage zusteht, wird der Betrag der Besitzstandszulage ab 1. April 2011 um 1,5 v.H. erhöht.

Keine Vergütungsgruppenzulage in diesem Sinne sind z. B. die Heimzulage nach der Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil II Abschnitt G der Anlage 1 a zum BAT und die Pflegezulage nach den Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1 a des Abschnitts A der Anlage 1 b zum BAT.

10. Kinderbezogene Entgeltbestandteile nach § 55 DiVO i.V.m. § 11 TVÜ-Länder

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. April 2011 von bisher 97,15 Euro um 1,5 v.H. auf 98,61 Euro.

Sofern bisher auch Anspruch auf einen Kindererhöhungsbetrag bestand (Kindererhöhungsbeträge wurden unter bestimmten Voraussetzungen an die bisherigen Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIII sowie Kr. I und Kr. II BAT und die bisherigen Arbeiterinnen/Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 4 MTArb gezahlt), wird zunächst der Kindererhöhungsbetrag der bisherigen Besitzstandszulage zugerechnet und dann der Gesamtbetrag um 1,5 v.H. erhöht. Die Einbeziehung auch des Kindererhöhungsbetrages in die Dynamisierung ergibt sich aus § 11 Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder.

11. Vorarbeiterzulage nach § 17 Absatz 9 TVÜ-Länder

Gemäß Buchstabe e) der Anlage zur Tarifeinigung vom 10. März 2011 wird die Vorarbeiterzulage ab dem 1. April 2011 ebenfalls um 1,5 v.H. angehoben. Somit erhöht sich die Vorarbeiterzulage gemäß § 17 Absatz 9 TVÜ-Länder in Verbindung mit § 3 TV Lohngruppen TdL

- nach Absatz 1 Satz 1 von 133,88 Euro auf **135,89 Euro** bzw.
- nach Absatz 1 Satz 2 von 229,17 Euro auf **232,61 Euro**.

12. Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü (§ 19 Absatz 1 bis 3 TVÜ-Länder)

Die Beträge der Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü werden nach der Tarifeinigung ab 1. April 2011 um 1,5 v.H. erhöht. Es gelten für die Zeit vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011 mithin folgende Beträge:

1. Entgeltgruppe 2 Ü

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.682,21	1.862,07	1.930,84	2.015,49	2.073,68	2.121,28

2. Entgeltgruppe 13 Ü

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4 a	Stufe 4 b	Stufe 5
3.454,36	3.639,51	3.962,19	4.290,17	4.792,72

3. Entgeltgruppe 15 Ü

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.697,50	5.215,91	5.707,88	6.030,57	6.109,92

Der in § 19 Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder ausgewiesene Betrag von 200 Euro bleibt unverändert.

13. Anwendung der Entgelttabelle auf Lehrkräfte (§ 20 TVÜ-Länder; hier: vierter Harmonisierungsschritt)

An die Stelle der in § 20 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder zuletzt maßgeblichen Beträge von 44,80 Euro bzw. 50,40 Euro treten ab 1. April 2011 in dem vierten Harmonisierungsschritt die Beträge von **38,40 Euro** bzw. **43,20 Euro** (vgl. § 20 Absatz 2 TVÜ-Länder). Um diese Beträge ist die Entgelttabelle des TV-L zu vermindern, sofern die Lehrkraft zu dem in § 20 Absatz 1 TVÜ-Länder bezeichneten Personenkreis gehört.

Sofern sich eine Lehrkraft, die unter die Regelung des § 20 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder über die Verminderung der Tabellenentgelte fällt, in einer individuellen Endstufe befindet, ist am 1 April 2011 nicht nur die Erhöhung des Entgelts der individuellen Endstufe um 1,5 v.H. vorzunehmen, sondern zusätzlich auch der vierte Harmonisierungsschritt des § 20 Absatz 2 TVÜ-Länder umzusetzen. Das Entgelt dieser Lehrkraft ist deshalb nochmals um 6,40 Euro bzw. 7,20 Euro zu erhöhen.

In besonders gelagerten Einzelfällen kann es bei bestimmten Lehrkräften mit Entgelt aus einer individuellen Endstufe vorkommen, dass nach dem Harmonisierungsschritt der Betrag der für die jeweilige Entgeltgruppe maßgebenden regulären Endstufe unterschritten wird. In diesem Fall findet eine Zuordnung zur regulären Endstufe statt (vgl. die weiterhin wirkende Niederschriftserklärung zu § 20 Absatz 2 TVÜ-Länder in Nr. 13 der Anlage zur Tarifeinigung vom 1. März 2009).

14. Entgelttabellen für Auszubildende sowie für Praktikantinnen und Praktikanten

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L BBiG und nach dem TVA-L Pflege sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten werden ab 1. April 2011 um 1,5 v.H. erhöht.

Die entsprechende Entgelt-Übersicht für Auszubildende sowie für Praktikantinnen und Praktikanten für die Zeit vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011 findet sich in Anlage 4.

Darunter fallen nicht die Vergütungen der Praktikanten und Praktikantinnen im Sinne der Arbeitsrechtsregelung über die Vergütung der vor Beginn oder während ihrer Schul- oder Hochschulausbildung tätigen Praktikanten und Praktikantinnen (PraktVergütARR) vom 3.12.1991 (RS-Nr. 698); mithin also die Erzieherpraktikanten und Erzieherpraktikantinnen.

15. Pauschalentgelte der Personenkraftwagenfahrer

Für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer im Geltungsbereich des Pkw-Fahrer-TV-L ergeben sich die für die Zeit vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011 maßgeblichen Pauschalentgelte aus der **Anlage 5**.

16. Vollzugszeitpunkt

Es wird angestrebt, die Anhebung der Entgelte ab 1. April 2011 und die Auszahlung der Einmalzahlung in der ersten Jahreshälfte 2011 zu vollziehen.